

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 4. Oktober 1850.)

Herr Karl Battaglini, in Lugano, hat als Mitglied des schweizerischen Nationalrathes seine Entlassung eingegeben. In Folge dessen ist der Staatsrath von Tessin eingeladen worden, eine Ersatzwahl anzuordnen.

(Vom 7. Oktober 1850.)

Der schweizerische Konsul in Havre, Herr Wanner, hat sein vom 28. Sept. datirtes Entlassungsbegehren nach wenigen Tagen zurückgezogen.

Zufolge untenstehender ministerieller Erklärung vom 24. September, welche der schweizerische Generalkonsul Meurikoffre, in Neapel, dem Bundesrath übersandt hat, werden diejenigen Schweizer, welche bei dem Brande von Port-Frank und bei der Einnahme von Messina im Jahr 1849 Verluste erlitten haben, bezüglich der Entschädigung nach gleichen Grundsätzen behandelt, wie die Angehörigen anderer Nationen.

„Der unterzeichnete Minister=Staatssekretär, betraut mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Ministerrathes, hat die von Hrn. Georg Meurikoffre, Generalagent der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter'm 12. September an ihn gerichtete Note nebst beigefügter Abschrift vom 23. August datirten Depesche des schweizerischen Bundesrathes erhalten, in welcher Entschädigung verlangt wird für die von Schweizern bei Anlaß der letzten kriegerischen Ereignisse in Sizilien erlittenen Verluste.

Der Unterzeichnete hat zu seinem Leidwesen aus dieser Zuschrift entnommen, daß die schweizerische Zentralregierung der irrthümlichen Voraussetzung Raum gegeben, als wollte der König, sein Gebieter, bei dieser Gelegenheit gegen Schweizerbürger ein anderes Verfahren einschlagen, als dasjenige, welches gegen die Unterthanen und Angehörigen anderer Mächte beobachtet wird.

Da die königliche Regierung den Grundsatz aufgestellt, daß kein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung vorhanden sei, dabei aber eingewilligt hat, den Vorstellungen auswärtiger Handelsleute aus Billigkeitsrücksichten Gehör zu schenken: so darf Herr Meurikoffre versichert sein, daß sowol bei der Prüfung der Ansprüche, als bei der endlichen Feststellung des Betrags der Entschädigungen rücksichtlich der Nationalität der Reklamanten kein Unterschied gemacht werden wird.

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, Sie seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

(Unterz.) Fortunato.



Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1850
Date	
Data	
Seite	147-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 447

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.